

Satzung des Triathlon Club Bremen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Triathlon Club Bremen (TCB), nach seiner Eintragung mit dem abgekürzten Zusatz "eingetragener Verein".

Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Triathlons; darunter sind auch Duathlon und sonstige abgewandelte Formen von Ausdauermerkmampf – wie etwa Cross-Duathlon, Winter-Triathlon oder Quadrathlon – zu verstehen.

Der Verein kann auch Sportlerinnen und Sportler aufnehmen, die vorwiegend Breitensportlich einzelne im Triathlon enthaltene Disziplinen ausüben wollen; hierfür kann eine eigene Abteilung eingerichtet werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Eintritt

Mitglied des Vereins kann jede Person werden.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 4 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist zum 30. Juni oder zum Jahresende möglich, sofern die Mitgliedschaft mindestens 12 Monate bestanden hat. Er muss schriftlich erklärt werden und bis zum 30. April bzw. zum 30. Oktober einem Vorstandsmitglied zugehen.

Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Versammlung zu verlesen. Der Ausschließungsgrund wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied vom Vorstand schriftlich bekanntgemacht. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6 Beitrag

Über Höhe und Fälligkeit beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Ein Mitglied, das nach Mahnung länger als 12 Monate mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Kassierer.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer zweier Geschäftsjahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Vertretung

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es besteht Gesamtvertretung. Für die Beschlussfassung gelten die §§ 28 Abs. 1, 32 BGB.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die in den ersten drei Monaten jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist, ferner auf schriftlich begründetes Verlangen eines Drittels der Vereinsmitglieder.

Zur Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende einzuberufen. Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen, zu einer außerordentlichen mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen.

Bei der Einberufung ist die vom Vorstand vorläufig festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

§ 10 Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung leitet der 1., bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung kann einen Tagungsleiter wählen.

Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beschließen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder anwesend sind.

Wird diese Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen einen neuen Termin zu bestimmen. Bei diesem Termin ist die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der Erschienenen gegeben.

Abgestimmt wird durch Handaufheben, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine andere Abstimmungsart beschließt. Ein Beschlussantrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Eine 2/3-Mehrheit ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Ausschließung eines Mitglieds, die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist. Die Zweckänderung kann nur einstimmig beschlossen werden; nicht erschienene Mitglieder müssen schriftlich zustimmen.

§ 11 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse eine vom Vorsitzenden und einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 12 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren; bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Landessportbund Bremen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(Die Satzung ist am 6. Oktober 1987 in Kraft getreten und in der derzeit geltenden Fassung wiedergegeben. Der Verein ist beim Amtsgericht Bremen eingetragen, VR 4276).